Alles Gute.
KVBW
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - für das Jahr 2025 mit dieser Veröffentlichung nach.

Mitglieder	**Stichtag: 31.12.2025**
Anzahl der Mitglieder	24.451
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+1,92%

Einnahmen Verwaltungshaushalt		**Je Mitglied (gerundet)**	**Veränderung zum Vorjahr**
Einnahmen gesamt (Kontengruppe 70 - 79)	370.130 TEUR	15,1 TEUR	11,09%
Einnahmen gesamt ohne Kontengruppe 79 (Überschuss der Ausgaben)	370.130 TEUR	*15,1 TEUR*	*11,09%*

Ausgaben Verwaltungshaushalt		**Je Mitglied (gerundet)**	**Veränderung zum Vorjahr**
Ausgaben gesamt (Kontengruppe 60 - 69)	370.130 TEUR	15,1 TEUR	11,09%
Ausgaben gesamt ohne Kontengruppe 69 (Überschuss der Einnahmen)	370.130 TEUR	*15,1 TEUR*	*14,25%*

Vermögenssituation	
Verwaltungsvermögen	1.100 TEUR
Betriebsmittelrücklage	52.957 TEUR
Sonstige Rücklagen	43.100 TEUR

Die Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien für Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Richtlinie, gültig ab 01.01.2020) gem. § 75 Abs. 7 SGB V aufgestellt.

In diesen Positionen sind die Einnahmen und Ausgaben des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes enthalten.